



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Schulreglement

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 6.2011

Schulreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

Art. 1

Kindergarten Jedes Kind hat das Recht, vor Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Art. 2

Volksschule Die Volksschule dauert sechs Jahre in der Primarschule sowie drei Jahre in der Sekundarstufe. Die Primar- und Realklassen werden in Rohrbach geführt, die Sekundarklassen im Oberstufenverband Kleindietwil.

Art. 3

Besondere Massnahmen

¹ Schülerinnen und Schüler, die Besondere Massnahmen bedürfen, werden so weit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

² In den Besonderen Klassen werden Kinder unterrichtet, wenn ihre Lernstörung so beschaffen ist, dass

- a) die Besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Lernstörung zu beheben oder
- b) die Regelklasse durch diese Lernstörung in zu hohem Ausmass betroffen ist.
- c) Besondere Klassen sind Einschulungsklassen, in denen das Pensum eines Schuljahres auf zwei Jahre verteilt wird.

Art. 4

Schulleitung BMV Die Schulleitung Besondere Massnahmen stellt die Lehrkräfte der Besonderen Klasse und die Lehrkräfte der Besonderen Massnahmen an.

Art. 5

Lehrkräfte / Mitwirkung

¹ Die Lehrkräfte tragen mit ihrer Tätigkeit massgeblich dazu bei, dass die Aufgaben der Volksschule erfüllt werden.

² Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen.

³ Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Das Schulreglement vom 3. Juni 1996 wird aufgehoben.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 23. Mai 2011 hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Rohrbach, 30. Juni 2011

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
Sig. P. Hirschi

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsmässig 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung Rohrbach vom 23. Mai 2011 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 30. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber
Sig. A. Appenzeller